

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 16/15 S**

L 8 SO 60/15 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 27 SO 6/15 ER (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2015 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**  
und **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts  
Niedersachsen-Bremen vom 30. April 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Beschwerdeverfahren der Antragstellerin abgelehnt und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 30.4.2015*). Hiergegen hat der Sohn der Antragstellerin für diese mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 18.5.2015 "Beschwerde" eingelegt mit dem Ziel, "rückwirkend" PKH zu erhalten.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 30.4.2015 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Verwerfung der Beschwerde der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Über eine Verlängerung der Frist zur Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover kann das BSG ohnedies nicht befinden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

